

Landeskontore, Kreiskontore und Erfassungsstellen die Wertmarken nach den bestehenden Bestimmungen an die berechtigten Ablieferer aus.

(2) Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) sind für die rechtzeitige Anforderung, sichere Aufbewahrung, ordnungsgemäße Ausgabe und Abrechnung der Wertmarken verantwortlich.

### § 3

(1) Die Wertmarken enthalten eine Serienbezeichnung, eine laufende Nummer, die Art und Menge der Rück- oder Gegenlieferungsware und die Dauer der Gültigkeit.

(2) Bei der Ausgabe der Wertmarken an den Ablieferer ist auf der Wertmarke der Tag der Ausgabe zu vermerken.

### § 4

Für den Verkauf der Rück- und Gegenlieferungswaren, die durch das Ministerium für Handel und Versorgung bereitgestellt werden, können bestimmte Verkaufsstellen festgelegt werden.

### § 5

Die Kontrolle der Ausgabe, Belieferung und Abrechnung der Wertmarken obliegt dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, den Landesregierungen und den Räten der Kreise. Über die Art und Weise der Einziehung und Vernichtung der Wertmarken entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 6

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

### § 7

Verstöße gegen diese Anordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

### § 8

(1) Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Berlin, den 18. Juli 1950

Ministerium für Handel und Versorgung  
Dr. Hamann  
Minister

## Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 19. Juli 1950

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der

Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GB1. S. 703) wird bestimmt:

### Zu § 1 bis 3 der Anordnung

#### § 1

Die Wertmarken zum Kauf von Rücklieferungs- oder Gegenlieferungswaren werden in folgenden Serien und Werten ausgegeben:

#### 1. Serie A: Pflanzenöl

in Werten von 0,1 kg, 1 kg und 5 kg für die Ablieferung der Übersollmengen von:

- a) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf, Leindotter und Sonnenblumenkerne) nach dem II. Teil § 27 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GB1. S. 163);
- b) Faserlein- und Hanfsamen; nach § 9 der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GB1. S. 333).

#### 2. Serie B: Extraktionsschrot

in Werten von 5 kg, 50 kg, und 100 kg für die Ablieferung auf das Ablieferungssoll und der Übersollmengen von:

- a) Ölsaaten (Raps, Rübsen, Öllein, Mohn, Senf, Leindotter und Sonnenblumenkerne) nach dem II. Teil § 27 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GB1. S. 163);
- b) Faserlein- und Hanfsamen nach § 9 der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GB1. S. 333).

#### 3. Serie C: Leinenwaren

in Werten von 1 DM, 5 DM, 10 DM für die Ablieferung der Übersollmengen von

- Faserlein- und Hanfstroh sowie Brechflachs nach § 9 Buchst. c und d der Verordnung vom 27. März 1950 über die Erfassung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf sowie den Aufkauf von Ölleinstroh der Ernte 1950 (GB1. S. 333).

#### 4. Serie D: Zucker

in Werten von 0,1 kg, 1 kg und 5 kg für die Ablieferung von Obst über die Vertragsmenge hinaus oder im freien Verkauf von

- Obst, Nüssen und Wildbeeren an die Erfassungsstellen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) nach § 11 der Verordnung vom 16. Mai 1950 über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1950 (GB1. S. 411).